

Kommunionempfang und eucharistische Frömmigkeit

Zur Instruktion „Immensae caritatis“ vom 29. Jänner 1973 und zum Rituale-Faszikel „De sacra communione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam“ vom 21. Juni 1973.

59

Prof. Dr. Alois Hörmer

Seit jeher gilt die Eucharistie als das machtvollste und geheimnisvollste Zeichen unter den Sakramenten der Kirche. Sie ist die Grundkraft, „aus der die Kirche immerfort lebt und wächst“. Sie ist „das Denkmal unermesslicher Liebe (Immensae caritatis testamentum), das Christus, der Herr, der Kirche, seiner Braut hinterlassen hat“.

Dieses Zeichen und Geheimnis soll von Tag zu Tag tiefer erkannt und seine heilbringende Kraft reicher empfangen werden. Gerade die neue Situation, in die die Kirche, ihr Gottesdienst und ihre Frömmigkeitsformen eingetreten sind, fordern eine vertiefte Besinnung, eine klare Ordnung und fruchtbare Impulse. Diesen Anliegen sind die beiden genannten Dokumente verpflichtet.

Die Instruktion „Immensae caritatis“ knüpft an die Tradition der Kirche an, die ihr Bemühen darauf richtete, den häufigen Kommunionempfang zu fördern, die Gläubigen zu einer lebendigeren Teilnahme am eucharistischen Opfer anzuleiten und die dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi gebührende Ehrfurcht zu betonen. Der Wesenskern der vollen und fruchtbaren Teilnahme am eucharistischen Opfer verlangt und ruft nach einem Umfeld in der Frömmigkeit und im Leben. Bisherige Regelungen, die im Blick auf das primäre Ziel der Eucharistie nur zweitrangig sein dürfen, wurden an entscheidenden Punkten geändert.

Die erste Sorge geht auf eine *genügende Zahl* bevollmächtigter Kommunionsspender, denn sonst wird die Teilnahme am Kommunionempfang erschwert oder sogar unmöglich. Bei der Meßfeier wird das deutlich empfunden, wenn sehr viele Kommunikanten (z. B. an Hochfesten des Kirchenjahres) sind oder wenn der zelebrierende Priester durch Alter oder Krankheit behindert ist. Aber auch außerhalb der Meßfeier können solche Schwierigkeiten auftreten, bei der Spendung des Viaticums oder bei Kommunionsspendung in großen Krankenhäusern.

In der Neuregelung durch die Instruktion wird nun den Ortsbischöfen die Erlaubnis erteilt, unter solchen Umständen geeignete Personen (Männer und Frauen) für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer als außerordentliche Kommunionsspender zu beauftragen. Ja, die Bischöfe können wiederum diese Vollmacht den Seelsorgepriestern weitergeben, daß sie in einer wirklichen Notlage in einem bestimmten Einzelfall solche Kommunionsspender heranziehen dürfen. Wenn immer es möglich ist, soll aber ein solcher Kommunionshelfer schon rechtzeitig ausgewählt, entsprechend vorbereitet und namentlich durch den Bischof bevollmächtigt werden, denn „zu diesem Amt soll keiner bestimmt werden, dessen Ernennung bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen könnte“.

Der Ritus für eine solche Bevollmächtigung, der zugleich mit der Instruktion veröffentlicht wurde, sieht vor, daß bei einem Gottesdienst in der Homilie eine Einführung über den Sinn des Kommunionspendedienstes gegeben wird, der Helfer seine Bereitschaft dazu erklärt und in einem Fürbittgebet der Segen dazu erbeten wird.

In einer unvorhergesehenen Notsituation tritt der vorgesehene Kommunion-

helfer an den Altar, der Priester segnet ihn und übergibt ihm die konsekrierten Hostien, daß er sie den Kommunikanten reiche.

In einer zweiten Frage, die in den letzten Jahren oft aufgetaucht ist, nimmt die *Instructio* eine Klarstellung und Regelung vor. Es war jahrhundertalter und durch das kirchliche Recht bestätigter Brauch, nur einmal am Tag die heilige Kommunion zu empfangen. Dieser Grundsatz bleibt auch künftighin aufrecht; denn einem vordergründigen Verlangen, die Kommunion ein zweites Mal oder sogar noch öfter am Tag empfangen zu dürfen, muß mit Recht entgegengehalten werden, daß die Wirksamkeit des Sakramentes nicht in einer numerischen Häufung, im „Sakramentalismus“, sondern in der Intensität des persönlichen Mitvollzuges und in der apostolisch-karitativen Ausweitung angestrebt werden soll. Dennoch können sich über die bisher schon vorgesehenen Sondersituationen für einen zweimaligen Kommunionempfang an ein- und demselben Tag (Ostern, Weihnachten, Vorabendmesse zum Sonntag, Ölweihemesse am Gründonnerstag) besondere Umstände ergeben, die eine nochmalige volle Teilnahme an einem Gottesdienst und damit auch am eucharistischen Mahl sinnvoll, ja pastoral wünschenswert machen.

Dem trägt die Instruktion Rechnung, wenn sie nun festlegt: Bei Festgottesdiensten, in denen Sakramente gespendet werden (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Profes), und in denen sich Kirche in besonderer Weise erfährt (Kirchweih, Bischofsvisitation, Fronleichnam, Wallfahrten und Kongresse), bei der Spendung des Viaticums und bei Begräbnismessen können Priester und Gläubige kommunizieren, auch wenn sie schon am gleichen Tag bei einem anderen Gottesdienst die heilige Eucharistie empfangen haben. Der Diözesanbischof kann außerdem die Erlaubnis zu einem zweimaligen Kommunionempfang erteilen, wenn er glaubt, daß es im Blick auf die oben erwähnten Grundsätze berechtigt ist.

Auch das Nüchternheitsgebot kann und soll modifiziert werden, wenn es sich als Hindernis für ein vertieftes eucharistisches Leben erweist. Schon Pius XII. hat hier tiefgreifende Änderungen vorgenommen. Um die Würde des Sakramentes anzuerkennen und die Freude über den kommenden Herrn zu wecken, sind Gesunde verhalten, wenigstens eine Stunde vor dem Kommunionempfang sich von fester und flüssiger Nahrung zu enthalten und eine angemessene Zeit der Stille und der Besinnung einzuschalten.

Die Neuregelung geht für Kranke und ältere Gläubige noch einen Schritt weiter. Gültig und rechtskräftig bleibt weiterhin, daß ein Gläubiger, dem in drohender Lebensgefahr die Wegzehrung gespendet wird, an keine Nüchternheitsvorschriften gebunden ist.

Ebenso gilt, daß Kranke vor der Meßfeier und dem Kommunionempfang ohne zeitliche Begrenzung Medikamente in flüssiger wie in fester Form zu sich nehmen können.

Als Zeichen der Ehrfurcht und Andacht genügt es aber für Kranke, wenn sie die Enthaltensamkeit von Speisen und alkoholischen Getränken auf etwa eine Viertelstunde verkürzen; dadurch sollen sie Gelegenheit finden, sich im Gebet zu sammeln und sich auf dieses hohe Geheimnis vorzubereiten.

Diese Erleichterung gilt nicht nur für Kranke und Alte, im Krankenhaus

und daheim, ob bettlägerig oder nicht, sondern auch für Personen in deren Umkreis, die sie betreuen, und auch für deren Verwandte, die mit jenen die heilige Kommunion empfangen möchten; wenn es für sie schwierig ist, die volle Stunde Nüchternheit zu halten, dann dürfen auch sie diese Erleichterungen auf sich anwenden.

Die Kirche ist aber nicht nur darum besorgt, die häufige Kommunion zu fördern, sondern auch die Formen, wie die Eucharistie gereicht und verehrt wird, kritisch zu überprüfen und notwendige Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dem trägt der Faszikel des erneuerten Rituale Rechnung: „Über die heilige Kommunion und die Verehrung des eucharistischen Geheimnisses außerhalb der heiligen Messe“. Dieses Dokument bietet Richtlinien und liturgische Texte und stellt eine Überarbeitung der gesamten vorhergehenden Riten dar, die auf der Grundlage der in den letzten zehn Jahren veröffentlichten Texte fertiggestellt wurden. Die häufig zitierten grundlegenden Texte, die Geist und Inhalt der Praenotanda prägen, sind die Konzilstexte, die von der Eucharistie handeln, die Enzyklika *Mysterium fidei* Paulus VI. über die Eucharistie aus dem Jahre 1965 und die Instruktion *Eucharisticum mysterium* vom Jahre 1967.

Bei dem umfassenden Dokument kann hier nur auf die Grundzüge und auf einige Besonderheiten hingewiesen werden:

Im ersten Abschnitt der Praenotanda werden die Zusammenhänge hervorgehoben, die zwischen dem eucharistischen Kult außerhalb der Messe und der Eucharistiefeier bestehen: „In der Eucharistie sind sämtliche geistliche Güter der Kirche enthalten, nämlich Christus selbst, der als unser Osterlamm und lebendiges Brot durch seinen vom Heiligen Geist belebten Leib den Menschen lebenweckendes Leben schenkt, so daß sie dadurch wachgerufen und hingeführt werden zu ihm selbst und alle ihre Arbeiten und die geschaffenen Dinge mit ihm gemeinsam darzubringen imstande sind“ (Presb. ord. 5). Darum ist die Feier der Eucharistie, wie sie in der Meßfeier geschieht, Ursprung und Ziel der Verehrung, die ihr auch außerhalb der Meßfeier erwiesen wird (Praen. 2). Deshalb muß das eucharistische Geheimnis in seiner ganzen Weite betrachtet werden: „Zunächst als Feier der Messe, dann auch als Verehrung der eucharistischen Gestalten, die nach der Messe aufbewahrt werden, um die Gnade des Opfers weiterwirken zu lassen“ (Praen. 4).

In einem zweiten Abschnitt wird Ziel und Zweck der Aufbewahrung der Eucharistie umschrieben (Praen. 5–8). Der erste und ursprüngliche Zweck der Aufbewahrung der heiligen Gestalten außerhalb der Messe ist die Spendung der Wegzehrung; in zweiter Linie dient die Aufbewahrung der Kommunion außerhalb der Messe der Anbetung unseres Herrn Jesus Christus, der unter diesen Gestalten verborgen ist. Der Glaube an die Realpräsenz führt folgerichtig zur äußeren und öffentlichen Bezeugung dieses Glaubens. Darum sollen Kirchen, in denen die Eucharistie aufbewahrt wird, geöffnet sein, damit die Gläubigen vor dem Allerheiligsten beten können.

Der Ort, wo die heilige Eucharistie verwahrt wird (Praen. 9–11), soll sich auch für Anbetung und *privates*, stilles Beten eignen. Diese Erwartungen und Erfordernisse scheinen am besten erfüllt zu sein, wenn man eine Kapelle dafür einrichtet, die vom großen Kirchenraum abgesetzt ist.

In einer Kirche darf nur ein einziger Tabernakel sein. Der Tabernakelschlüssel darf, wenn kein Priester die Aufsicht ausüben kann, auch von einem außerordentlichen Kommunionsspender verwahrt werden. Die Gegenwart der heiligen Eucharistie im Tabernakel muß durch ein ständig brennendes Öl- oder Wachslight deutlich angezeigt werden.

Der letzte Teil (Praen. 12) weist noch auf die Möglichkeiten hin, wie die Bischofskonferenzen die Riten und Texte den örtlichen Gegebenheiten anpassen können.

Was in den Praenotanda umfassend und allgemein dargelegt ist, wird konkretisiert auf drei Bereiche hin:

1. Die Kommunion außerhalb der Messe (Praen. 13–53)

Die Gläubigen sollen angeleitet werden, daß sie innerhalb der Meßfeier kommunizieren. Es müssen berechtigte Gründe da sein, wenn die heilige Kommunion auch außerhalb der Messe gereicht wird. Andererseits ist es richtig und erstrebenswert, daß die, die bei der gemeinsamen Meßfeier nicht dabei sein können, in das Opfer Christi und in die brüderliche Liebe der Gemeinde wenigstens durch den Kommunionempfang miteinbezogen werden, besonders die Kranken und Alten. Aber immer bleibt bestehen die Zuordnung auf das Opfer Christi, auf den Neuen Bund und auf das eschatologische Mahl der Vollendeten; und das soll den Gläubigen auch bewußt gemacht werden.

Die Zeit für den Kommunionempfang außerhalb der Messe soll so gewählt werden, daß eine volle Form einer Kommunionfeier und der geistliche Nutzen der Gläubigen maßgebend ist. In erster Linie ist der Priester und Diakon Kommunionsspender; es werden aber die Bestimmungen aus der *Instructio Immensae caritatis* für außerordentliche Kommunionsspender einbezogen und konkretisiert. Besondere Weisungen werden noch für die Kleidung des Kommunionspenders, für die Art des Kommunionempfanges auf die Zunge und auf die Hand des Empfängers und für den Kommunionempfang unter der Gestalt des Weines gegeben.

Wichtig sind aber vor allem die Hinweise auf die erforderliche Disposition für den Kommunikanten (Praen. 23–25). Die Bestimmungen des Tridentinums werden neu bestätigt, daß die sakramentale Lossprechung von Todsünden dem Empfang der Eucharistie vorangehen muß; nur echte Not-situationen können einen vorläufigen Aufschub der Beichte rechtfertigen. Die regelmäßige Beichte für häufig Kommunizierende wird urgirt; im übrigen sollen die Gläubigen die Eucharistie als Heilmittel sehen, das von den täglichen Verfehlungen befreit und vor Todsünden bewahrt.

Die Kommunion muß immer mehr das ganze Leben umfassen; die Gläubigen sollen von der empfangenen Gabe her in der Haltung des Dankes leben und Früchte der Liebe bringen. Eine gewisse Zeit der Danksagung nach der Kommunion kann und wird dazu Hilfe sein.

Der Ritus einer solchen Kommunionfeier entspricht etwa dem Aufbau eines Wortgottesdienstes, bedeutsam dabei ist das Gebet des Herrn, der Friedensgruß und nach dem Kommunionempfang ein Schlußgebet und der Segensspruch.

2. *Die Krankenkommunion und das Viaticum, die von einem außerordentlichen Spender gereicht werden* (Praen. 54–78)

Da nun der Ortsordinarius unter besonderen Umständen auch Laien als außerordentliche Spender der Wegzehrung und der Krankenkommunion beauftragen kann, wird eine Anpassung dieser Riten, die für den Priester und Diakon im Zusammenhang mit dem Ordo der Krankensalbung vorgelegt wurden, in diesem Faszikel des Rituale auf eine solche Situation vorgelegt.

3. *Verschiedene Formen der eucharistischen Verehrung* (Praen. 79–112)

Die private und öffentliche Verehrung des Altarssakramentes auch außerhalb der Messe wird sehr empfohlen. Diese Andachtsformen sollen so geordnet sein, daß sie gewissermaßen aus der Liturgie hervorfleßen und die Gläubigen zu ihr hinführen. Als besondere Formen werden begründet und geregelt: Die Aussetzung des Allerheiligsten: Man kann sie in einer längeren oder kürzeren Form vornehmen. Während der Aussetzung ist es verboten, innerhalb des gleichen Kirchenraumes die Messe zu feiern. Wenn kein Priester und Diakon zugegen ist, kann auch ein Laie mit Erlaubnis des Ordinarius das heiligste Sakrament aussetzen. Auf die frühere „doppelte Kniebeuge“ wird verzichtet; es ist nur mehr die Kniebeuge mit einem Knie vorgesehen.

Gesänge, Lesungen, Meditationshilfen und Zeiten der Stille sollen diese Form der eucharistischen Verehrung abwechslungsreich und fruchtbar machen.

Eucharistische Prozessionen sollen im Leben der Gemeinden eine feierliche Form öffentlicher Verehrung des heiligsten Altarssakramentes sein. Dabei soll sowohl den Grundsätzen der Liturgie wie auch den örtlichen Sitten und Traditionen in gleicher Weise Rechnung getragen werden.

Eucharistische Kongresse sind eine gemeinsame Bekundung des Glaubens und der Einheit der Kirche, die beide in der Eucharistie ihre Wurzel haben.

Was durch Jahrhunderte hindurch schon in eucharistischer Frömmigkeit als kostbares Erbe bewahrt und angereichert wurde, was heute in grundsätzlicher theologischer Reflexion neu überdacht und von der kirchlichen Autorität neu geregelt wurde, das wartet darauf, in das Leben der Gemeinden und der einzelnen Gläubigen übertragen zu werden. Solider und als tragfähig ausgewiesener Boden wird in diesen beiden Dokumenten freigelegt, neue Möglichkeiten für organisches Weiterwachsen sind eröffnet (ganz besonders der Einsatz von Kommunionhelfern), und der Ernst der Konsequenzen, die sich aus der eucharistischen Gemeinschaft mit dem Herrn ergeben, ist aufgezeigt. Wo Verkündigung und liturgisches Tun sich daran orientieren, werden die Früchte nicht ausbleiben.